

Kassenprüfbericht der Piratenpartei, Landesverband NRW für die Periode 2019 bis 2021

Pandemiebedingt fanden zwei Kassenprüfungen statt. Die erste Kassenprüfung fand am 17.10.2020 statt. Wegen der Pandemie hatten sich die Piraten in einer Umfrage des LaVo's dafür entschieden, den Parteitag im Jahr 2020 ausfallen zu lassen. Dieser Parteitag wird jetzt im Kalenderjahr 2021 nachgeholt und somit wurde eine weitere Kassenprüfung in Ergänzung zur ersten Kassenprüfung erforderlich. Diese fand am 12.06.2021 statt.

Beide Kassenprüfungen fanden jeweils in der LGS in Düsseldorf statt. Anwesend zu beiden Kassenprüfungen waren die Kassenprüfer Lutz Martiny, Stefan Borggräfe und Norbert Boxberg. Von der Schatzmeisterei war Martin Matheis anwesend.

„Individualität ist gut, Professionalität ist besser“

Innerhalb der beiden Kassenprüfungen haben wir folgendes festgestellt:

1. Bei der Kassenprüfung am 17.10.2020 mussten wir feststellen, dass vier Kreisverbände trotz Erinnerung und Mahnung seitens der Schatzmeisterei ihre Unterlagen nicht rechtzeitig und vollständig an die Schatzmeisterei abgegeben haben. Termin dieser Abgabe ist der 31. 03. des Folgejahres. Der Kreisverband, der traditionell seine Unterlagen erst nach einer massiven Androhung an die Schatzmeisterei abgibt, ist der Kreisverband Lippe.

Bei der Kassenprüfung am 12.06.2021 stellten wir fest, dass fünf KV's ihre Unterlagen nicht rechtzeitig der Schatzmeisterei übersandt haben. Zu diesen Unterlagen gehören nicht nur die Daten und Belege für die Buchhaltung, sondern auch die Rechenschaftsberichte, die bis zum 31.03 des Folgejahres beim Landesschatzmeister vorliegen müssen (§§ 19 Abs. 1 und 2 Satzung LV NRW). Folgende Kreisverbände sind hier dieser Pflicht nicht nachgekommen: KV Bonn, KV Hagen, KV Rhein-Sieg, KV Duisburg und KV Lippe.

Nachdem die Landeskassenprüfer schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht haben, dass die Schatzmeister der KV's die Fristen beachten



müssen, weil der Gesamtpartei durch diese Fristversäumnisse einzelner Schatzmeister der KV's ein erheblicher Schaden, nämlich den Verlust der Mittel aus der Parteienfinanzierung komplett oder zu einem erheblichen Teil droht, diese Schatzmeister einen Regress gem. § 19 Abs. 3 Satzung LV-NRW) nicht fürchten, weil damit die Zahlungsunfähigkeit dieses KV's eintreten dürfte, schlagen die Landeskassenprüfer dem Schatzmeister des Landesverbandes NRW vor, die Regelung des § 19 Abs. 4 Satzung LV-NRW sofort konsequent anzuwenden und den Mittelzufluss an diesem entsprechenden KV sofort und solange zu versperren, bis die entsprechenden Unterlagen komplett und lückenlos bei ihm vorliegen. Im Wiederholungsfalle, wie z. B. im Falls des KV Lippe, soll der Landeschatzmeister vom Durchgriffsrecht gem. § 4 Abs. 1, Satz 2 Satzung PP-Bund in Verbindung mit § 14 Abs. 1, Satz 1 Satzung LV-NRW Gebrauch machen und die gesamte Finanzverwaltung des entsprechenden KV's übernehmen. Die Kosten für diese Übernahme der Finanzverwaltung hat der entsprechende KV dem Landesverband in voller Höhe zu erstatten.

Wer ein Ehrenamt übernimmt, übernimmt nicht nur die Ehre, es wird auch ein Amt übernommen und dieses Amt will ausgefüllt werden. Man sollte sich also stets vorher überlegen, ob man bereit und in der Lage ist, dieses Amt auch ausfüllen zu wollen und zu können. Und wenn sich der KV-Vorstand und/oder der KV-Schatzmeister sich ihrer freiwillig übernommenen Verantwortung nicht stellen können oder wollen, so erwarten wir Landeskassenprüfer von unseren Kassenprüferkollegen auf der Ebene der KV's, dass diese sich ihrer Verantwortung stellen und ihrem KV-Vorstand und KV-Schatzmeister derartig auf die Nerven gehen, damit diese ihre Pflicht erfüllen und alle Belege, Unterlagen, Daten und Rechenschaftsberichte fristgerecht an die Landesschatzmeisterei abgeben.

Wir Landeskassenprüfer werden dieses Anliegen auch bei der nächsten Kassenprüfung im Auge behalten und wenn erforderlich wie oben angekündigt dem LaVo und dem Landeschatzmeister dringend empfehlen, von den Durchgriffsrechten und der Mittelspernung Gebrauch zu machen, um einen finanziellen Schaden von der Partei fernzuhalten.

2. Wir mussten feststellen, dass die Kontenauszüge der GLS-Bank seit dem 1. April 2020 nicht mehr an die LGS gesandt werden. Ein Zugriff auf dieses Konto ist ebenfalls seit diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Der LaVo hat viel Zeit vergehen lassen, um hier dieses Problem anzugehen und zu lösen. Jetzt hat er sich der Sache angenommen und hofft, noch vor dem

hLPT2021.1 dieses Problem gelöst zu haben. Daher konnte dieses Bankkonto nicht in unsere Kassenprüfung mit einbezogen werden. Diese Prüfung in der nächsten Kassenprüfung nachgeholt werden. Es versteht sich von selbst, dass wir bei unserem Antrag auf Entlastung des LaVo's und des Landesschatzmeisters das Konto der GLS-Bank herausnehmen müssen, da eine Überprüfung dieses Bankkontos nicht möglich war.

3. Zwei Kreisverbände haben sich bzw. wurden im Berichtsjahr 2019/2020 aufgelöst. Satzungsgemäß hätte das Guthaben der Konten dem Landesverband überwiesen werden müssen. Es handelt sich hier um den ehemaligen Kreisverband Euskirchen mit einem Guthaben über 2.000,-- € und dem ehemaligen Kreisverband Bochum mit einem Kontenstand von etwas 5.500,-- € und einem Barkassenstand von etwa 200,-- €, Stand jeweils zum 01.01.2020. Die ehemaligen Schatzmeister bzw. Vorstände dieser beiden ehemaligen Kreisverbände werden hiermit aufgefordert, unverzüglich diese Kontenaufzulösen und die Guthaben dem Landesverband NRW zu überweisen. Sollte kein ehemaliges Kreisvorstandsmitglied oder ehemaliger Schatzmeister auf der Kreisebene mehr greifbar sein, so wird der LaVo aufgefordert, diese Konten kraft Amtes aufzulösen und das Barvermögen notfalls auf dem Zwangsweg einzuziehen.
4. Wir haben festgestellt, dass der Landesverband bei der Sparkasse Mühlheim ein Konto unterhält, welches im Jahr Einnahmen von etwa 400,-- € verzeichnet und Kontenführungsgebühren von über 100,-- € verursacht. Auf diesem Konto gehen einige Mitgliedsbeiträge per Dauerauftrag ein. Wir bitten den Vorstand, diese Mitglieder aufzufordern, entweder am Lastschriftverfahren teilzunehmen oder ihre Daueraufträge auf das Konto der Sparkasse Düsseldorf zu ändern. Dieses Konto sollte aufgelöst werden, weil ein Kostenanteil von 25% der Einnahmen nicht vertretbar ist.
5. Die Kassenprüfer haben sich von der ordnungsgemäßen Gestaltung der Buchführung der Buchführung durch die Schatzmeisterei durch Stichproben vergewissert und bescheinigen der Schatzmeisterei eine sehr gute und vorbildliche Arbeit. Alle Belege haben entweder in Papierform oder als PDF-Datei vorgelegen und für die Ausgaben lagen die erforderlichen Vorstandsbeschlüsse vor. Die Barkasse wurde geprüft und in Ordnung befunden. Wir möchten der Schatzmeisterei und hier besonders unserem Buchhalter Martin Mathies für ihre vorbildliche Arbeit und ihre sehr gute Zusammenarbeit mit den Kassenprüfern danken.

6. Die Kassenprüfer regen an:

- a) Ab sofort einen stellvertretenden Schatzmeister zu wählen, damit die Schatzmeisterei immer handlungsfähig bleibt, wenn der Schatzmeister ausfallen sollte.
- b) Den Haushaltsplan und den Rechenschaftsbericht auf der Wiki-Seite zu veröffentlichen. Diese Unterlagen werden von den Kassenprüfern benötigt, wenn sie ihre Aufgaben gemäß unserer Satzung durchführen.
- c) Sofern das Buchungskonto nicht schon eindeutig einem Etattitel zugeordnet werden kann, sollte auf dem Beleg notiert werden, welchem Etattitel dieser Beleg zugeordnet werden soll.
- d) Um eine Etatkontrolle einfach durchführen zu können, regen die Kassenprüfer an, den Etat im Buchungsprogramm Sage einzubuchen. So kann jederzeit problemlos festgestellt werden, ob der Etatansatz ausreicht, ob eine Umschichtung im Etat vorgenommen werden oder ein Nachtragshaushalt erstellt werden muss.
- e) Es wäre sehr hilfreich, wenn den Kassenprüfern ein Lesezugriff auf alle Datenbanksysteme gegeben wird, die für die Buchhaltung benötigt werden und im Einsatz sind. So könnten die Kassenprüfer dezentral ihre Kassenprüfung im Laufe des Jahres durchführen und die Kosten für die Anreise zur LGS sowie für Arbeitsstunden unseres Buchhalters könnten so eingespart werden.
- f) Sofern Kreisverbände ihrer Verpflichtung gem. § 19 Abs. 1, Satz 2 Satzung LV-NRW nicht nachkommen, sollen gem. § 19 Abs. 4, Satz 1 Satzung LV-NRW alle Zahlungen für diesen Kreisverband unverzüglich eingefroren werden, bis dieser KV ihre Unterlagen und Berichte vollständig beim Landesschatzmeister vorgelegt haben. Wird der entsprechende Kreisverband im nächsten Kalenderjahr wieder säumig, so ist davon auszugehen, dass eine angemessene Finanzverwaltung für diesen Kreisverband nicht vorhanden ist und der Landesschatzmeister ist unverzüglich dazu angehalten gem. § 4 Finanzordnung PP-Bund in Verbindung mit § 19 Abs. 4, Satz 1, zweiter Halbsatz Satzung LV-NRW vom Durchgriffsrecht Gebrauch zu machen und die Finanzverwaltung dieser KV auf Kosten dieser KV zu übernehmen, bis dieser KV eine einwandfreie und termingerechte Finanzverwaltung garantieren kann. Sollte der KV nicht in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Finanzverwaltung seiner Mittel und die termingerechte Abgabe der Unterlagen und Berichte zu garantieren, dann soll der Schatzmeister gem. § 19 Abs. 4, Satz 2 Satzung

LV-NRW die Auflösung dieses Kreisverbandes beim nächsten LPT beantragen.

- g) Zukünftig sollte der finanzielle Tätigkeitsbericht des Schatzmeisters spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Landesparteitag den Kassenprüfern zur Prüfung vorgelegt werden (§ 6a Abs. 7, Satz 2 Satzung des LV NRW).

7. Die Kassenprüfer empfehlen dem hLPT2021.1 die Entlastung des Vorstandes.

Düsseldorf, 12.06.2021

Die Kassenprüfer im LV-NRW

gez. Norbert Boxberg

gez. Lutz Martiny

gez. Stefan Borggraefe